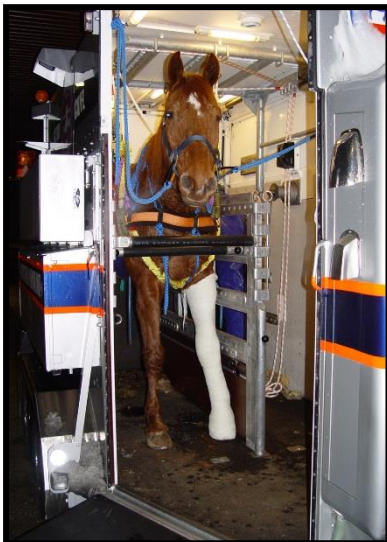


Wertvoller Kostenschutz und Assistance bei

- Notfalleinsätzen**
- Bergungen**
- notfallmässigen Krankentransporten**

**für Einhufer der Gattung Pferd, Pony,
Esel, Maultier, Maulesel und Kameliden**



**HORSE RESCUE ETA-GLOB
SICHERHEIT
FÜR IHR PFERD**



Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

Kundeninformation nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation (vorvertragliche Informationen gemäss Artikel 3 Versicherungsvertragsgesetz VVG) gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität der Vertragspartner und des wesentlichen Inhalts des Versicherungsvertrags.

Wer ist der Versicherer?

Die Versicherer und Vertragspartner des Versicherungsnehmers sind die unter dem Namen Lloyd's zusammengefassten beteiligten Lloyd's Versicherer (Rechtsform: Vereinigung von Einzelversicherern) mit Sitz in London, Grossbritannien und folgender Adresse:

Lloyd's	Lloyd's of London
One Lime Street	Zweigniederlassung Zürich
London EC3M 7HA	Seefeldstrasse 7
Grossbritannien	8008 Zürich

Wer ist AAA Insurance AG (nachfolgend „Versicherung“ genannt)

Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung des Lloyd's Coverholder AAA Insurance AG abgeschlossen. Bei diesem handelt es sich um einen Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung. AAA Insurance AG ist autorisiert ist, im Namen der entsprechenden Lloyd's Syndikate Policen auszustellen.

Adresse: AAA Insurance AG, Müllackerstrasse 10, 8152 Glattbrugg

Wer ist ETA-GLOB?

Das ETA-GLOB HELP-SYSTEM wurde 1996 von der Firma J+C Budmiger GmbH, dem schweizerischen Spezialisten für weltweite Sicherheit und Assistance, gegründet und bezweckt mit einem weltweiten Netz von Partner-Unternehmen in Not geratenen Menschen und Tieren Hilfe zukommen zu lassen. Gegen die dabei entstehenden Kosten wird umfassender Versicherungsschutz angeboten.

Kundendienst ETA-GLOB

J+C Budmiger GmbH, ETA-GLOB HELP-SYSTEM, Postfach 88, CH-3900 Brig

- Tel.: +41 (0)27 946 60 24
- Fax: +41 (0)27 946 60 34
- Notruf: +41 (0)44 301 20 30
- info@eta-glob.ch
- www.eta-glob.ch

(nachfolgend „Kundendienst ETA-GLOB“ genannt).

J+C Budmiger GmbH ist ein registrierter Versicherungsvermittler, FINMA Nr. 11040, und haftet für von seinem Personal begangene Fehler, Nachlässigkeiten und/oder unrichtige Auskünfte.

Als Lloyd's Swiss Broker (Reg. Nr. 115) ist J+C Budmiger GmbH berechtigt, Lloyd's Versicherungsprodukte zu vermitteln.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Diese Pferde-Rettungsversicherung offeriert in der Schweiz und 50 km Luftlinie im angrenzenden Ausland Kostenschutz bei Rettungseinsätzen für Einhufer der Gattung Pferd, Pony, Esel, Maultier, Maulesel und Kameliden.

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

Wie hoch ist die Prämie

Die Versicherungsprämien für die verschiedenen Versichertenkategorien werden den Antragstellern vor Vertragsabschluss klar ersichtlich mitgeteilt.

Wer kann sich versichern lassen

Als versicherte Personen können sowohl natürliche wie auch juristische Personen anerkannt werden. Die genauen Bedingungen ergeben sich aus den AVB's.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. Einreichung eines vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars für jedes zu versichernde Tier, sofortige Mitteilung von Zu- und Abgängen im Tierbestand, vollständige unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die Notrufzentrale sowie Kontrolle über die korrekt ausgestellte Versicherungspolice).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung an Dritte, Unterlagen und Informationen zur Abklärung des Versicherungsfalles an die Versicherung herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt erstmalig am Tag nach dem Eintreffen der Prämienzahlung und dauert ein Jahr. Sie verfällt, falls die Prämienrechnung für das folgende Versicherungsjahr nicht vor Versicherungsablauf bezahlt wird. Vorbehalten bleiben die Konsequenzen bei nicht oder verspäteter Zahlung der Prämie und die Bedingungen der AVB's.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung keine Zahlung der Prämie oder nach Zahlung der Prämie innerhalb von 10 Tagen keine Anmeldung wird der Schutz gelöscht und es werden keine Leistungen erbracht.
- Für nicht korrekt angemeldete Tiere werden keine finanziellen Leistungen erbracht.
- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss bereits eingetreten sind oder deren Eintritt bei Vertragsabschluss erkennbar waren.
- Regelmässige Transporte (z.B. bei chronischen Krankheiten) und planbare, nicht notfallmässige Transporte.
- Wenn es sich beim Ereignis nicht um einen tierärztlich bestätigten Notfall handelt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Datenschutz der Vertragspartner

Persönliche Angaben, die im Rahmen von Versicherungsberatungen und -abschlüssen gemacht werden oder welche die Vertragspartner im Rahmen von Schadenfällen erhalten, werden ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung des vorliegenden Versicherungsvertrages geführt. Die Partner verpflichten sich, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Die Daten werden absolut vertraulich behandelt. Aufbewahrt werden sie in elektronischer und/oder in Papier-Form. Die versicherte Person kann schriftlich die Mitteilung und Berichtigung jeder Information verlangen, die sie betrifft und die gegebenenfalls vorhanden ist.

Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

Allgemeine Informationen – Lloyd's Versicherer

Versicherer

Versicherer sind die am Vertrag Horse Rescue Eta-Glob (Vertrags-Nummer siehe Police) beteiligten Lloyd's Versicherer mit Sitz in London. Die im vorgenannten Vertrag unterzeichneten Versicherer verpflichten sich, ein jeder für seinen Anteil, also nicht der eine für den anderen, dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten alle solche Schäden zu ersetzen, wie es den Bedingungen der vorliegenden Police entspricht.

Wo in dieser Police oder den Versicherungsbedingungen auf das Domizil des Generalbevollmächtigten Bezug genommen wird, ist darunter die Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Lloyd's Geschäft, Seefeldstrasse 7, CH-8008 Zürich zu verstehen.

Die Police besitzt nur Gültigkeit, wenn sie die Unterschrift des ausstellenden schweizerischen autorisierten Lloyd's Vermittlers (AAA Insurance AG) und die Lloyd's Vertragsnummer trägt.

Klagen

Klagen können für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen die am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer gerichtet werden:

Lloyd's of London, Zweigniederlassung Zürich
Seefeldstrasse 7
8008 Zürich, Schweiz

Die Bezeichnung der eingeklagten Versicherer hat dabei zu lauten:

„Die im Vertrag Horse Rescue Eta-Glob unterzeichneten Lloyd's Versicherer, London vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz“.

Beschwerden

Sämtliche Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse einzureichen:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten anerkennen die Versicherer den Gerichtsstand ihrer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft oder des schweizerischen Wohnortes des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Der schweizerische Generalbevollmächtigte ist ermächtigt, alle beteiligten unterzeichneten Versicherer in jedem Rechtsstreit rechtsgültig zu vertreten mit dem Rechte der Substitution zur Prozessführung.

Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Versicherern zu machen hat, sind schriftlich an die AAA Insurance AG, Müllackerstrasse 10, CH-8152 Glattbrugg, zu machen.

Alle Mitteilungen, welche die Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die den Versicherern zuletzt bekanntgegebene Adresse.

Schadenmeldungen

Schadenmeldungen sind an folgende Firma zu melden:

AAA Insurance AG
Müllackerstrasse 10
8152 Glattbrugg

Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

Inhaltsverzeichnis AVB Ausgabe Januar 2017

ART. 1:	Gegenstand des Vertrages	6
ART. 2:	Meldung und Pflichten im Schadenfall	6
ART. 3:	Versicherungsgebiet	7
ART. 4:	Versicherte Personen / Versicherungsnehmer	8
ART. 5:	Versicherte Tiere und deren Anmeldung	8
ART. 6:	Versicherungskategorien.....	9
ART. 7:	Beginn und Dauer des Vertrages	11
ART. 8:	Versicherte Ereignisse.....	11
ART. 9:	Versicherte Leistungen	12
ART. 10:	Nicht versicherte Ereignisse	13
ART. 11:	Schlussbestimmungen.....	14

Übersicht über die Versicherungsleistungen

Alle Leistungen sind in den nachfolgenden AVB im Detail beschrieben.

Versicherung	Versicherungsschutz	Versicherungssumme
Rettungen	Kostendeckung für alle Rettungsaktionen, einschliesslich Kosten für - Helikopter - Pferdeambulanz - Kranfahrzeuge - Feuerwehr - Polizei - Zivilschutz	CHF 5'000 pro Ereignis
Tierarztbericht	Ausstellen des Eta-Glob Tierarztberichtes	CHF 30 pro Ereignis
Entlastungs-Set	Installation, Miete und Deinstallation eines Tier-, Bergungs- und Transportnetzes	CHF 500 pro Ereignis
Serviceleistungen		
Notrufzentrale	- Telefonische Erste-Hilfe-Beratung - Organisation von Bergungseinsätzen und Notfalltransporten rund um die Uhr - Aufbieten eines Notfall-Tierarztes, falls Ihr Tierarzt nicht erreichbar sein sollte - Organisation der Einlieferung in eine Pferdeklinik oder ein Tierspital	

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

ART. 1: Gegenstand des Vertrages

Die vorliegenden AVB regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der Leistungen. Er regelt zudem den Inhalt sowie die Finanzierung der Leistungen, die von der Versicherung den versicherten Personen geboten werden.

ART. 2: Meldung und Pflichten im Schadenfall

2.1. Meldung an die Notruf-Zentrale

- Anrufe aus der Schweiz: 044 301 20 30
- Anrufe aus dem Ausland: +41 44 301 20 30

2.2. Vorgehen im Schadenfall

- Beizug eines anerkannten Tierarztes.
- Sofortige Meldung an die oben erwähnte Notruf-Nummer.

Wenn der Tierarzt der eigenen Wahl nicht erreichbar ist oder sich zu weit entfernt vom Ereignisort befindet, vermittelt die Notrufzentrale rund um die Uhr einen Ersatz.

Alle Schadenereignisse sind ohne Verzug sofort telefonisch zu melden.

Original-Dokumente, welche von der Versicherung zur Rückerstattung von Kosten benötigt werden, müssen zur Verfügung gestellt werden. Die Versicherung entscheidet über die Notwendigkeit der Einreichung der Dokumente.

2.3. Von der Notrufzentrale nicht bewilligte Leistungen

Falls die Hilfeleistung nicht durch die Notrufzentrale organisiert oder vorgängig bewilligt wurde, kann die Versicherung die Kostendeckung kürzen oder verweigern.

2.4. Von keinem Tierarzt als notfallmässiges Ereignis anerkannt

Falls das Ereignis und der Einsatz von keinem anerkannten Tierarzt als notfallmässig bezeichnet werden, besteht kein Versicherungsschutz.

2.5. Verletzung der Pflichten im Schadenfall

Verletzt die versicherte Person seine Pflichten im Schadenfall, so ist die Versicherung berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder um den Teil zu kürzen, den sie bei Beachtung der Vorschriften nicht erlitten hätte.

ART. 3: Versicherungsgebiet

3.1. Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für versicherte Ereignisse, welche sich in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie bis zu 50 km Luftlinie im angrenzenden Ausland ereignen.

Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

ART. 4: Versicherte Personen / Versicherungsnehmer

4.1. Versicherte Personen

4.1.1. Natürliche Personen

Als versicherte Personen können natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben, aufgenommen werden.

4.1.2. Juristische Personen

Versichert werden können juristische Personen, deren rechtlicher Geschäftssitz sich in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein befindet.

4.2. Ablehnung / Nichtaufnahme eines Versicherungsnehmers

Die Versicherung kann die Neuausstellung einer Police oder deren Verlängerung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

ART. 5: Versicherte Tiere und deren Anmeldung

5.1. Versicherte Tiere

Folgende Tiergattungen können versichert werden:

- Pferde
- Ponys
- Esel
- Maultiere
- Maulesel
- Kameliden

5.2. Anmeldeunterlagen

Für jedes zu versichernde Tier ist der Versicherung vor erstmaligem Versicherungsbeginn ein Anmeldeformular einzureichen. Dieses ist beim ETA-GLOB Kundendienst erhältlich oder kann im Internet unter www.eta-glob.ch heruntergeladen werden.

5.3. Leistungsausschluss für nicht korrekt angemeldete Tiere

- Für nicht oder nicht korrekt angemeldete Tiere werden keine finanziellen Leistungen erbracht.
- Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung keine Zahlung der Prämie oder nach Zahlung der Prämie innerhalb von 10 Tagen keine Anmeldung wird der Schutz gelöscht und es werden keine Leistungen erbracht.

5.4. Versicherungspolice

Jedes korrekt angemeldete und somit versicherte Tier wird auf der Versicherungspolice aufgeführt. Für jeden Versicherungsabschluss stellt die Versicherung eine Versicherungspolice aus. Fehlt auf diesem Versicherungsschein ein vermeintlich versichertes Tier, ist dies von der versicherten Person umgehend zu melden.

5.5. Mutation

Nach jeder Veränderung einer bestehenden Versicherungspolice stellt die Versicherung eine neue Versicherungspolice aus. Fehlt auf diesem Versicherungsschein ein vermeintlich versichertes Tier, ist dies von der versicherten Person umgehend zu melden.

ART. 6: Versicherungskategorien

Neue Versicherungsverträge ab 2017 können nicht mehr mit einer der nachfolgend aufgeführten Kategorien HRE und HRK erstellt werden.

Neuabschlüsse ab 2017 werden mit der vereinfachten Kategorie HRL erstellt. Zum Beispiel fallen die Bedingungen weg, dass die Tierbesitzer alle im selben Haushalt leben oder die Pferde alle im gleichen Stall untergebracht sein müssen.

Die bestehenden Verträge mit den Kategorien HRE und HRK werden unverändert weitergeführt. Die versicherte Person kann auf den Zeitpunkt der jährlichen Vertragsverlängerung die Umteilung in die neue Kategorie HRL beantragen.

Sobald bei Vertragsverlängerung die Jahresprämie beim Verbleib in einer der alten Kategorien HRE oder HRK teurer zu stehen kommt als bei einem Wechsel zur neuen Kategorie HRL wird der Vertrag in die neue Kategorie umgeteilt.

6.1. Einzelabschluss, Kategorie HRE (geschlossen ab 01.01.2017)

Diese Versicherten-Kategorie erhält eine neue Bezeichnung: HRU

- 1 bis 6 versicherte Tiere, welche der versicherten Person gehören. Die Tiere können an verschiedenen Orten untergebracht sein.
- 1 bis 6 versicherte Tiere, welche Personen gehören, die mit der versicherten Person im selben Haushalt wohnen. Die Tiere können an verschiedenen Orten untergebracht sein.

6.2. Mehrfachabschluss, Kategorie HRK (geschlossen ab 01.01.2017)

Diese Versicherten-Kategorie erhält eine neue Bezeichnung: HRU

- 7 oder mehr der versicherten Person gehörende und versicherte Tiere. Die Tiere können an verschiedenen Orten untergebracht sein.
- 7 oder mehr Tiere, welche Personen gehören, die mit der versicherten Person im selben Haushalt wohnen. Die Tiere können an verschiedenen Orten untergebracht sein.

6.3. Kollektivabschluss, Kategorie HRK (geschlossen ab 01.01.2017)

Diese Versicherten-Kategorie erhält eine neue Bezeichnung: HRU

7 oder mehr der versicherten Person gehörende und/oder sich bei ihr in Obhut befindende und versicherte Tiere. Die Tiere müssen alle im selben Stall, Gehöft oder Betrieb untergebracht sein. Versicherungsnehmer dieser Kollektivversicherung kann nur der Betriebsinhaber oder Stallbesitzer sein.

6.3.1. Wegnahme eines versicherten Tieres aus dem Stall

Bei Wegnahme eines versicherten Tieres aus dem gemeinsamen Stall eines Kollektivabschlusses endet der Versicherungsschutz automatisch 14 Tage nach dem Auszug, ausser es wird mit der Versicherung vor Ablauf dieser Frist etwas Anderes schriftlich vereinbart.

6.4. Kategorie HRL (neu ab 01.01.2017)

Die von der versicherten Person korrekt angemeldeten und auf der neusten Ausgabe der Versicherungspolice aufgeführten Tiere.

Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

6.5. Besitzerwechsel

Ein Besitzerwechsel oder ein Wechsel im Tierbestand ist sofort der Versicherung zu melden, ansonsten der Versicherungsschutz stillschweigend für das entsprechende Tier erlischt.

6.6. Informationspflicht der versicherten Person

Die versicherte Person ist dafür verantwortlich, dass allfällig mitversicherte Tierbesitzer über die genauen Bedingungen dieses Versicherungsvertrages informiert sind. Insbesondere verpflichtet sie sich, die Tierbesitzer über den Beginn und das Ende des vorliegenden Vertrages zu informieren und ihnen eine Kopie der Versicherungspolice auszuhändigen.

Die Vertragspartner übernehmen keine Haftung und Verantwortung aus Schäden, Ereignissen und Forderungen, die wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

ART. 7: Beginn und Dauer des Vertrages

7.1. Beginn und Verlängerung

7.1.1. Neuabschluss

Der Schutz beginnt am Tag nach Einzahlung der Prämie (Poststempel oder Valuta Bankgutschrift). Vorbehalten bleiben Leistungsausschlüsse für nicht korrekt angemeldete Tiere gemäss Art. 5.3.

7.1.2. Versicherungsverlängerung

Vor Versicherungsende wird an die versicherte Person eine Prämienrechnung für die Verlängerung des Vertrages zugestellt.

7.2. Versicherungsdauer

Falls nichts Anderes vereinbart wird, dauert der Vertrag ab Versicherungsbeginn oder ab Versicherungsverlängerung ein Jahr.

Der Vertrag verfällt, falls die Prämienrechnung für das folgende Versicherungsjahr nicht vor Versicherungsende bezahlt wird. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Versicherungsauflösung gemäss Art. 5.3.

ART. 8: Versicherte Ereignisse

Die nachfolgende Aufzählung ist abschliessend.

8.1. Unfall

Jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist (inkl. während des Transportes).

8.2. Akute Krankheiten

Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden, zum Beispiel akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobinurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems.

Akute Erkrankungen, gegen welche Schutzimpfungen bestehen (wie zum Beispiel Starrkrampf, Tollwut und Skalma), nur unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig geimpft und periodisch nachgeimpft worden ist.

ART. 9: Versicherte Leistungen

Die nachfolgende Aufzählung ist abschliessend.

9.1. Bergungs- und Rettungseinsätze sowie Notfalltransporte

Bis CHF 5'000 pro Ereignis für alle

- Rettungsaktionen zu Land, Luft oder Wasser,
- notfallmässige Krankentransporte

und einschliesslich Kosten für

- Pferdeambulanz bzw. -transporter,
- Helikopter,
- Kranfahrzeuge

und Kosten der Hilfsorganisationen wie

- Feuerwehr,
- Pferde-Rettungssanitäter, -Samariter
- Bergrettung,
- Polizei,
- Zivilschutz etc.

Bergungskosten für verstorbene Tiere werden nur übernommen, sofern der Tod in unwegsamem Gelände eingetreten ist. Die Transportkosten werden nur bis zur nächsten, mit einem Camion (LKW) erreichbaren Stelle übernommen.

9.2. Kosten für Ausstellen des Eta-Glob Tierarztberichtes

Die Leistungen der tierärztlichen Kosten für das Ausfüllen des Horse Rescue Tierarztberichtes sind auf CHF 30 pro Schadenfall beschränkt. Diese Kosten werden nur erstattet, sofern der Beleg zusammen mit allen anderen verlangten Unterlagen in einer Sendung eingereicht wird. Nachträglich eingereichte Rechnungen für das Ausstellen des Tierarztberichtes werden nicht bearbeitet und es erfolgt keine Vergütung.

9.3. Entlastungs-Set

Bis CHF 500, falls mit der Benützung eines Entlastungs-Sets (Tier-, Bergungs- und Transportnetz) ein versichertes Tier im Stall statt in einer Tierklinik gepflegt werden kann.

Diese Leistung wird nur im direkten Zusammenhang mit einer versicherten und durchgeführten Rettungsaktion gemäss Art. 9.1 erbracht.

9.4. Schadensumme

Die Versicherungsleistung ist auf CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt.

Falls mehrere versicherte Tiere von ein und demselben Ereignis betroffen sind, ist die Versicherungssumme auf insgesamt CHF 10'000 begrenzt.

9.5. Selbstbehalt zu Lasten der versicherten Person

10 Prozent der versicherten Kosten.

ART. 10: Nicht versicherte Ereignisse

10.1. Chronische Leiden

Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten und Leiden, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden (zum Beispiel: chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem), alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte Blindheit, Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut.

Verläuft eine Veränderung des Gesundheitszustandes eines chronischen Leidens akut und unerwartet und wird dies von einem anerkannten Tierarzt bestätigt, kann diese Erkrankung als akut angesehen werden und gilt somit als versichertes Ereignis.

Bei sich wiederholenden akuten Veränderungen des Gesundheitszustandes und auf Grund eines chronischen Leidens sind die Leistungen auf ein Ereignis pro Tier und pro Diagnose begrenzt.

10.2. Sich wiederholende Ereignisse

Bei einem sich wiederholenden Ereignis, welches nicht als chronisches Leiden (z.B. Altersschwäche oder Kolik) bezeichnet werden kann, sind die Leistungsansprüche für dieselbe Art von Ereignis auf zwei Fälle innert 12 Monaten beschränkt. Anschliessend besteht eine Wartezeit von 12 Monaten, in welcher keine Leistungen für dieselbe Art von Ereignis erbracht werden.

10.3. Kein Notfall

Wenn es sich beim Ereignis nicht um einen tierärztlich bestätigten Notfall handelt.

10.4. Bereits eingetretenes Ereignis

Ereignisse, die bei Vertragsabschluss bereits eingetreten sind oder deren Eintritt erkennbar waren.

10.5. Andere Transporte

Transportkosten zur Schlachtung oder zur Entsorgung des Tierkörpers (z.B. nach Euthanasie) sind nicht versichert.

ART. 11: Schlussbestimmungen

11.1. Unterhalt der Tiere

Die Haltung, Unterkunft, Behandlung und der Gebrauch der Tiere haben den in der Schweiz gültigen Gesetzen und veterinärmedizinischen Praktiken zu entsprechen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften können Versicherungsleistungen gekürzt oder verweigert werden.

11.2. Vorbehalt bei verspäteter Benachrichtigung

Für Mängel der Assistance-Leistungen, die auf verspätete Benachrichtigung zurückzuführen sind, übernehmen die Vertragspartner keine Haftung.

11.3. Nukleare oder biologische Substanzen

Schäden, welche direkt oder indirekt aus dem Kontakt oder Kontamination mit nuklearen-, chemischen- oder biologischen Substanzen resultieren, sind nicht gedeckt.

11.4. Krieg, Terror, Elementarereignisse

Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch Krieg, kriegerische Ereignisse, Revolution, innere Unruhen, Terrorismus, Vandalismus, Seuchen, Feuer, Erdbeben, Erdbeben, Steinschlag, Flut und Überschwemmungen, sind nicht gedeckt.

11.5. Haftung Dritter

Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der versicherten Person gegenüber Dritten gehen auf die Versicherung über bis zum Betrag der von ihr geleisteten Entschädigungen. Die versicherte Person ist gehalten, sofort das notwendige Beweismaterial der Versicherung zur Verfügung zu stellen; sie ist verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen, die das Regressrecht der Versicherung beeinträchtigen könnten. Im Weiteren ist sie verpflichtet, die Versicherung sofort über eventuelle Leistungen anderer Versicherer oder Lokalkassen zu informieren.

11.6. Kostenbeteiligungen anderer Versicherungen

Nicht gedeckt sind Selbstbehalte und Franchisen, welche der versicherten Person von anderen Versicherungen infolge eines versicherten Ereignisses in Rechnung gestellt werden.

11.7. Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Versicherung weder abgetreten noch verpfändet werden.

11.8. Doppelversicherung

Wenn die versicherte Person für ein versichertes Ereignis bereits Leistungen aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages angefordert hat, erbringt die Versicherung nur Leistungen, die jene des zuerst angefragten Leistungserbringers übersteigen.

Sofern keine andere Versicherung (z.B. nach einem Unfall die Haftpflichtversicherung) Leistungen erbringt, werden die versicherten Kosten übernommen.

11.9. Betrügerische Begründungen des Anspruches

Wenn die anspruchsberechtigte Person Tatsachen, die die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat, kann die Versicherung ihre Leistungen kürzen oder verweigern.

Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

11.10. Gerichtsort

Für alle Streitigkeiten anerkennen die Versicherer den Gerichtsstand ihrer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft oder des schweizerischen Wohnortes des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Der schweizerische Generalbevollmächtigte ist ermächtigt, alle beteiligten unterzeichneten Versicherer in jedem Rechtsstreit rechtsgültig zu vertreten mit dem Rechte der Substitution zur Prozessführung.

11.11. Verjährung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

11.12. Zusätzliche Rechtsgrundlagen

Es gelten ferner die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).

11.13. Personenbezeichnung

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht.